RESSOURCEN SCHONEN. WIRTSCHAFT STÄRKEN.

Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft

Energieeffizienz in Unternehmen

Effizienz-Agentur NRW

Marcus Lodde, 6.12.2018





Wer kann Anträge stellen?

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, jeweils mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland,
- Kommunale Unternehmen, von einer Förderung ausgeschlossen sind: Kommunen und deren unselbständige Eigenbetriebe,
- Freiberuflich Tätige,
- Contractoren mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland, die in diesem Merkblatt genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.



Was wird gefördert?

- Modul 1: Querschnittstechnologien u.a. elektrische Motoren, Pumpen, Ventilatoren, Druckluftanlagen Frequenzumrichter, Dämmung von Anlagen, Abwärmenutzung
- Modul 2: Prozesswärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien
- Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software
- Modul 4: Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen Maßnahmen zur Abwärmenutzung Prozess und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien energetische Optimierung von Produktionsprozessen Maßnahmen zur energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme & -kälte



Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, zu deren Durchführung ein Gesetz oder eine behördliche Anordnung verpflichtet,
- begonnene Maßnahmen,
- Maßnahmen, die die Gebäudesubstanz betreffen,
- Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen,
- der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden,
- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des Antragstellers,
- Energieeinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden,
- Energieeinsparungen, die durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden,



Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Fahrzeuge für den Transport außerhalb des Betriebsgeländes,
- Neuanlagen zur Wärmeerzeugung aus Kohle oder Öl,
- Treuhandkonstruktionen,
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern,
- Kohlekraftwerke, inklusive Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und reine Heizwerke (Neubau, Ertüchtigung, Umbau, Erweiterung, Modernisierung, Betrieb et cetera).



Zuschuss bzw. Tilgungszuschuss berechnet sich aus:

- den förderfähigen Investitionsmehrkosten bei Förderung nach AGVO
- den förderfähigen Investitionskosten bei Förderung nach de-minimis

Förderfähig sind darüber hinaus die Kosten für die Erstellung eines (Energie-) Einsparkonzepts und die Umsetzungsbegleitung der geförderten Maßnahme durch externe Energieberater.

Die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt mehr als 2 Jahre betragen.

Förderfähig sind weiterhin Nebenkosten bis 30 % der Investitionskosten



FÖRDERPROGRAMM AB DEM 01.01.2019

ENERGIEEFFIZIENZ IN UNTERNEHMEN

Fördersätze (Zuschuss sowie Tilgungszuschuss):

Modul 1: Querschnittstechnologien

- Bis zu 30% der förderfähigen Kosten
- Kleine und mittlere Unternehmen einen Bonus von 10 Prozentpunkten
- Maximaler Zuschuss 200.000 € pro Vorhaben

Modul 2: Prozesswärmebereistellung aus erneuerbaren Energien

- Bis zu 45% der förderfähigen Kosten
- Kleine und mittlere Unternehmen einen Bonus von 10 Prozentpunkten
- Förderung nach de-minimis und AGVO (Artikel 41) möglich



Fördersätze (Zuschuss sowie Tilgungszuschuss):

Modul 3: Mess-, Steuer,- und Regelungstechnik

- Bis zu 30% der förderfähigen Kosten
- Kleine und mittlere Unternehmen einen Bonus von 10 Prozentpunkten
- Förderung nach de-minimis und AGVO (Artikel 38) möglich

Modul 4: Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

- Bis zu 30% der f\u00f6rderf\u00e4higen Kosten maximal jedoch 500 € pro Tonne eingesparter CO_{2\u00e4q} und Jahr
- KMU: Bis zu 40% der förderfähigen Kosten maximal jedoch 700 € pro Tonne eingesparter CO_{2äq} und Jahr
- Förderung nach de-minimis und AGVO (Artikel 38 + 41 + 46) möglich



FÖRDERPROGRAMM AB DEM 01.01.2019

ENERGIEEFFIZIENZ IN UNTERNEHMEN

Beispiel Modul 4

Investition in 10 neue, vollelektrische Spritzgusssautomaten 1,2 Mio. €

Ermittlung Investitionsmehrkosten: 10 hydraulisch angetriebene Spritzgussautomaten 800 T €

- ⇒ Investitionsmehrkosten 400 T€, Förderung 30%: 120 T€
- \Rightarrow 120.000 € / 500 € /t CO₂ = 240 t CO₂
- 1 kWh Strom entspricht 0,565 kg CO₂
- => Es müssen mindestens 424.779 kWh eingespart werden, um die maximal mögliche Förderung zu erhalten.



FÖRDERPROGRAMM AB DEM 01.01.2019

ENERGIEEFFIZIENZ IN UNTERNEHMEN

Wichtig:

Mit dem Vorhaben darf erst nach erfolgter Zusage durch KfW / BAFA begonnen werden.

Anträge können direkt bei BAFA oder bei der KfW über die Hausbank gestellt werden.

Auszahlung des Zuschusses bzw. Gutschrift des Tilgungszuschusses erfolgt nach Durchführung des Vorhabens

Für Vorhaben aus Modul 4 wird ein Energieeinsparkonzept benötigt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Eine Verlängerung ist im Ausnahmefall möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf der Abruffrist beantragt wird.